

26. 1. Welche Anforderungen sind an den inneren Tatbestand im Sinne des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s zu stellen?
2. Ist der Wille oder die Absicht erforderlich, die in Betracht kommenden Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauch oder zu unsittlichen Zwecken anzukündigen?
3. Kann auf die Tatsache, daß für die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstände ein Warenzeichen eingetragen ist, der Einwand gestützt werden, daß der innere Tatbestand des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s ausgeschlossen sei?
4. Verhältnis des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s zu §§ 12, 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441).

St.G.B. § 184 Nr. 3.

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
(R.G.Bl. S. 441) §§ 12. 14.

V. Straffenat. Ur. v. 21. Dezember 1909 g. N. V 831/09.

I. Landgericht Osnabrück.

Der Angeklagte N. hat in einer Fachdruckschrift „die Gummi-industrie“ ein Mittel zur Verhinderung der Empfängnis durch folgende Anzeige angekündigt:

N.'s Obstavit D.R.G.M... bewährt sich seit =Jahren= auf das Glänzendste. Durch vier D. N. Warenzeichen gesetzlich geschützt. Prompt wirkendes Anticon-cipiens. . . .

Neben der Anzeige waren Warenzeichen abgebildet: ein Frauenkopf mit der Unterschrift „N.'s Obstavit.“ Die Druckschrift wurde an mehr als 14000 Firmen des In- und Auslands versandt, hatte zudem einen festen Stamm von mehr als 6000 Beziehern; die Strafkammer hat danach angenommen, daß die Kenntnis des Anzeigenteils nicht bloß auf den Kreis der Fachleute beschränkt blieb, sondern darüber hinaus auch sonstigen, nicht zu diesem Kreise der Fachgenossen gehörigen Privatpersonen vermittelt wurde. Der Angeklagte ist auf Grund dieses Sachverhalts wegen Vergehens gegen § 184 Nr. 3 St.G.B.'s verurteilt worden. Seine Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Ausführungen der Revisionschrift gehen fehl. Sie beruhen auf einer Verkennung des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s.

Diese Vorschrift enthält, soweit sie hier in Betracht kommt, ein gesetzliches Verbot lediglich dahin, daß Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, dem Publikum — wissentlich — angekündigt oder angepriesen werden. Was unter solchen Gegenständen zu verstehen ist, hat die Strafkammer, wie auch die Revision nicht in Zweifel zieht, rechtsbegrifflich zutreffend bestimmt. Danach unterliegt deren weitere Annahme, daß die hier von dem Angeklagten angekündigten Waren im Sinne dieser Gesetzesvorschrift Gegenstände darstellen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, gegenüber den getroffenen tatsächlichen Feststellungen keinem rechtlichen

Bedenken (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 366, Bd. 35 S. 277, Bd. 36 S. 312). Andererseits reicht nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Nachweise des inneren Tatbestandes, sofern dieser „Vorsatz“ erfordert, die Feststellung aus, daß der Täter den äußeren Tatbestand in seine Vorstellung und seinen Willen aufgenommen hat, — soweit es sich um den hier fraglichen Tatbestand des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s handelt, also diejenigen Tatsachen, die die angekündigten Gegenstände in dem vorbezeichneten Sinne des Gesetzes als unzüchtige erscheinen lassen und ferner die erfolgte Ankündigung zu einer solchen an das Publikum machen. Auch diesen Anforderungen genügen die Feststellungen der Strafkammer.

Mit Bezug auf die angekündigten, zur Verhinderung der Empfangnis bestimmten Gegenstände hat der Angeklagte nach dem Urteilsinhalte vorgebracht, daß sie außer beim außerehelichen Geschlechtsverkehr auch zu Zwecken des ehelichen Geschlechtsverkehrs Verwendung finden. Indem die Strafkammer dieses Vorbringen zur Entlastung des Angeklagten für rechtlich ungeeignet erklärt, bringt sie als ihre tatsächliche Annahme zum Ausdruck, daß der Angeklagte sich bewußt war, die Gegenstände würden nach ihrer Beschaffenheit erfahrungsmäßig jedenfalls auch beim außerehelichen Geschlechtsverkehre, d. h. zu unzüchtigen Zwecken verwendet. In Beziehung auf die Art der Ankündigung aber stellt sie fest, daß der Angeklagte bei Aufgabe der Anzeige zur Veröffentlichung durch die Druckschrift „Gummiindustrie“ voraussah, sie werde auch anderen Personen als Fachleuten — d. h. auch sonstigen nicht zum Kreise der Fachgenossen gehörigen Privatpersonen — bekannt werden, und daß er diesen von ihm vorausgesehenen Erfolg auch wollte.

Entgegen den Ausführungen der Revision kommt es daher rechtlich nicht darauf an, ob der Angeklagte Gegenstände zum unzüchtigen Gebrauch ankündigen wollte oder ob er die Absicht oder das Bewußtsein hatte, seine Waren zu unsittlichen Zwecken anzupreisen. Es ist vielmehr ausreichend, wenn er sich, sei es auch nur unter den Voraussetzungen des eventuellen Vorsatzes, bewußt war, die Gegenstände würden nach der von ihm gewählten Art der Ankündigung oder Anpreisung tatsächlich in dem vorbezeichneten Umfange, d. h. „dem Publikum“, angekündigt und angepriesen, und die Gegenstände

wiesen tatsächlich die schon bezeichnete Beschaffenheit und Verwendung auf, seien mithin im Sinne des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s unzüchtige.

. . . Andererseits darf gegenüber der erstrichterlichen Feststellung über die Art der Verbreitung des erwähnten Fachblattes und über die hierauf bezüglichen Vorstellungen des Angeklagten im vorliegenden Fall unerörtet bleiben, ob ein Ankündigen oder Anpreisen an Fachgenossen, d. h. an Personen, die mit Waren der angekündigten Art/Handel treiben, kein Ankündigen oder Anpreisen „an das Publikum“ sein könnte, ob hierunter vielmehr nur das Publikum in seiner unbegrenzten Allgemeinheit zu verstehen sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 81, Bd. 38 S. 16. 202, 5 D. 415/09.

Ebenso wenig kann den Angeklagten nach der Seite des inneren Tatbestandes die Tatsache entlasten, daß ihm für die angekündigten Gegenstände Warenzeichen erteilt worden sind.

In der Wissenschaft herrscht Streit darüber, ob ein Warenzeichen für Waren auch dann eingetragen werden darf, wenn diese Waren unsittlichen Zwecken dienen und ihr Vertrieb daher gegen die guten Sitten oder ein Verbotsgesetz verstoßen würde, oder ob in solchen Fällen die Eintragung zu versagen sei. Dabei ist weiter streitig, ob eintretendenfalls die Versagung nur mit Bezug auf solche Gegenstände zu erfolgen habe, die lediglich unsittlichen Zwecken dienen und deren Vertrieb daher schlecht hin verboten sei, oder auch schon hinsichtlich der unter § 184 Nr. 3 St.G.B.'s fallenden Gegenstände, die auch zu nicht unzüchtigen Zwecken verwendbar sind und verwendet werden und bezüglich deren ein Inverkehrbringen nicht schlecht hin, sondern nur in den daselbst bezeichneten Formen verboten ist. Die Nichtversagung des Warenzeichens, d. h. die Tatsache seiner Eintragung, würde hiernach als Anzeichen dafür in Betracht kommen, daß das Patentamt, als die zur Entscheidung über die Eintragung berufene Behörde, hierbei entweder der zuerst gedachten Rechtsauffassung folgte, wonach das Warenzeichen ohne Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Tatsachen zu gewähren sei, oder daß es die Gegenstände nicht in einem vorstehend gekennzeichneten Sinne für unzüchtig erachtete. Daraus würde sich dann die tatsächliche Möglichkeit ergeben, daß der Angeklagte seinerseits zu der Annahme gelangt war, das Patentamt bringe mit Bezug auf die Beschaffenheit

der zum Zeichenschutz angemeldeten Waren durch die Eintragung des Zeichens die zuletzt bezeichnete Auffassung zum Ausdrucke.

Diese Fragen bedürfen indes hier nicht der Entscheidung. Zunächst bleibt der gesetzliche äußere Tatbestand des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s von den Entschliefungen des Patentamts unberührt. Die Frage, ob eine bestimmte Ware unter die dort bezeichneten Gegenstände fällt, richtet sich dem Inhalte dieser Gesetzesvorschrift entsprechend lediglich nach den von der Strafkammer richtig hervorgehobenen, auch hier im Eingange des Urteils bezeichneten Gesichtspunkten, die ausschließlich vom Strafrichter zu prüfen und zu würdigen sind, ist also ganz unabhängig von der Beurteilung, die das Patentamt den Gegenständen nach deren Beschaffenheit und Bestimmung in Rücksicht auf die Zeicheneintragung etwa hat zuteil werden lassen. Der innere Tatbestand ist aber, wie ebenfalls bereits hervorgehoben wurde, lediglich durch den äußeren bedingt, d. h. dadurch, daß der Täter zwar die den äußeren Tatbestand darstellenden Tatsachen in seine Vorstellung und seinen Willen aufnehmen muß, andere Tatsachen, als diese darin aber nicht aufzunehmen braucht. Der volle Tatbestand wäre also damit bereits erfüllt, d. h. ebenfalls ganz ohne Rücksicht darauf, welche Vorstellung der Täter von dem Inhalt und dem Sinne der Entschliefungen des Patentamts haben mag. Der innere Tatbestand könnte m. a. W. nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß der Angeklagte zu der Ansicht gelangt wäre, die angefügten Gegenstände fielen mit Rücksicht auf die ihnen vom Patentamte zuteil gewordene Beurteilung oder auf die Tatsache der Eintragung eines Warenzeichens für sie nicht unter die des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s. Das würde sich vielmehr lediglich als ein Irrtum über den Inhalt und die Tragweite dieser Gesetzesvorschrift und damit als unbeachtlicher Strafrechtsirrtum darstellen.

Die Ansicht der Strafkammer, daß auch § 12 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — R.G.Bl. S. 441 — den Tatbestand des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s unberührt lasse, trifft zwar ebenfalls zu, ist aber damit, daß § 12 a. a. D. die Befugnisse des Zeicheninhabers lediglich in privatrechtlicher Hinsicht regelt, nicht einwandfrei begründet. Denn § 12 bildet zugleich die wesentliche Grundlage für den strafbaren Tatbestand aus § 14 das. Der entscheidende Grund liegt vielmehr darin, daß das Waren-

zeichengesetz, soweit es den Gebrauch von Warenzeichen betrifft, — privatrechtlich, wie strafrechtlich — nur die zeichenrechtlichen Befugnisse des Zeicheninhabers regelt, der § 12 das. insbesondere nur den Inhalt und Umfang dieser Befugnisse im Verhältnisse zu dritten, zum Gebrauche des Zeichens nicht berechtigten Personen bestimmt, während der § 184 Nr. 3 St.G.B.'s vom Standpunkte des allgemeinen Strafrechts aus gewisse Strafverbote für den Verkehr mit Waren bestimmter Art erläßt und diesen damit ganz ohne Rücksicht auf etwa bestehenden Zeichenschutz, gewissen Beschränkungen unterwirft. . . .